

Änderungsantrag
(zu Drs. 14/2470 und 14/2733)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 23. Oktober 2001

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2470

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Medienfragen – Drs. 14/2733

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf - Drs. 14/2470 -
in der Fassung der Beschlussempfehlung - Drs. 14/2733
Nr. 1 - mit folgenden Änderungen beschließen:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:
 - „4. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen („Redaktionsstatut“) der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas, sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung der redaktionell Beschäftigten (§ 18).“
2. § 18 (Redaktionell Beschäftigte) wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 - „(2) Der Veranstalter hat mit den redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut abzuschließen, das den redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt und eine Beteiligung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des gesamten Programms und des Programmschemas gewährleistet sowie die Wahrnehmung der eigenen journalistischen Verantwortung durch die redaktionell Beschäftigten sichert.“

3. § 28 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Von den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 5, § 15 Abs. 1 sowie §§ 16, 17 und 19 nicht anzuwenden; §§ 25 und 26 gelten entsprechend.“ (Ausschließung einer Verlegerbeteiligung am Bürgerrundfunk).
4. In § 29 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Rahmen einer Frequenz-Vorsorge erfolgt landesweit eine planmäßige Messung, um weitere Frequenzen für den Bürgerrundfunk zu ermitteln.“

Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

 1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften mit zusammen mehr als 24,9 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist bzw. sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt bzw. ausüben,
 2. ein Verleger Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat; eine finanzielle Beteiligung von Verlegern am Bürgerrundfunk ist unzulässig.
 - b) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Vertreterinnen oder Vertreter von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Trägervereinen oder Organen von Bürgerrundfunkveranstaltern dürfen nicht weisungsgebunden sein.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bürgerrundfunk, einschließlich der angemessenen Ausstattung, wird aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch die allgemeine Rundfunkgebühr über Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.“

7. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Passus gestrichen:
„... sowie den ihm zustehenden Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt ...“.
 - b) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Landesmedienanstalt finanziert mit jenem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt, den Richtlinien entsprechende Projekte des Bürgerrundfunks.“

Harms

Fraktionsvorsitzende